

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 32		DIENSTAG, DEN 11. JULI	2006
Tag	Inhalt	Seite	
30. 6. 2006	Verordnung über den Bebauungsplan Barmbek-Süd 12 .....	371	
5. 7. 2006	Verordnung über Zulassungsbeschränkungen an der Hafencity Universität Hamburg ..... neu: 221-3-3	374	
5. 7. 2006	Verordnung über Zulassungszahlen für die Technische Universität Hamburg-Harburg für das Wintersemester 2006/2007 ..... 221-3-16	374	
5. 7. 2006	Verordnung zur Änderung der Zulassungsbeschränkungsverordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg ..... 221-3-2	375	
5. 7. 2006	Zweite Verordnung zur Änderung der Zulassungsverordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg ..... 221-6-4	376	
6. 7. 2006	<b>Studienfinanzierungsgesetz</b> ..... 221-1, 223-1, 221-1-6	376	
6. 7. 2006	Siebenundachtzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg .....	379	
6. 7. 2006	Dreiundsiebzigste Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg .....	380	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Verordnung

#### über den Bebauungsplan Barmbek-Süd 12

Vom 30. Juni 2006

Auf Grund von § 10 und § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanungsfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), geändert am 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 166), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 146), § 4 des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 261), geändert am 16. November 1999 (HmbGVBl. S. 255), § 6 Absatz 2 und § 14 Absatz 5 des Denkmalschutzgesetzes vom 3. Dezember 1973 (HmbGVBl. S. 466), zuletzt geändert am 21. März 2005 (HmbGVBl. S. 75, 79), sowie § 1 Absatz 2, § 2 Satz 1 Nummer 2, § 3 Absatz 2, § 4 und § 5 Buchstaben a und b der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134), geändert am 1. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 21), wird verordnet:

## § 1

(1) Der Bebauungsplan Barmbek-Süd 12 für den Gelungsbereich zwischen Bahnfläche – Dehnhaide – Friedrichsberger Straße und Bezirksgrenze Wandsbek/Hamburg-Nord (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 423) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Friedrichsberger Straße – Holsteinischer Kamp – Westgrenze des Flurstücks 1651 der Gemarkung Barmbek – Amselstraße – Friedrichsberger Straße – Dehnhaide – Ostgrenzen der Flurstücke 6108 und 6109 der Gemarkung Barmbek – Bezirksgrenze.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
  - a) eine nach § 214 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

## § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In dem nach § 172 Absatz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs als „Erhaltungsbereich“ bezeichneten Gebiet bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschicht-

licher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

2. In den allgemeinen Wohngebieten kann eine Überschreitung der Baugrenzen durch einzelne Gebäudeteile wie Erker, Loggien oder Balkone bis zu 1,5 m zugelassen werden. Soweit diese Bauteile in die Straßenverkehrsfläche hineinragen, ist eine lichte Höhe von mindestens 3,5 m einzuhalten.
3. Das festgesetzte Gehrecht auf Flurstück 6109 der Gemarkung Barmbek umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg zu verlangen, dass die bezeichneten privaten Verkehrsflächen dem allgemeinen Geh- und Radverkehr zur Verfügung gestellt werden.
4. In den allgemeinen Wohngebieten werden Ausnahmen für Tankstellen ausgeschlossen.
5. Durch geeignete Grundrissgestaltung sind an der „Planstraße 3“ im allgemeinen Wohngebiet die Wohn- und Schlafräume sowie in den Kerngebieten die Aufenthaltsräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung der in Satz 1 genannten Räume an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
6. In den Baugebieten mit Ausnahme der Gebäude im festgesetzten Erhaltungsbereich oder mit Denkmalschutz, sind Stellplätze nur in Tiefgaragen zulässig. Ausnahmsweise können notwendige Stellplätze im allgemeinen Wohngebiet auf den mit „(x)“ bezeichneten Baukörpern im Erdgeschoss zugelassen werden. Weitere Tiefgaragen sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
7. Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse für die Überbauung der „Planstraße 3“ wird oberhalb der festgesetzten lichten Höhe von 6 m gezählt.
8. In den Kerngebieten sind großflächige Handels- und Einzelhandelsbetriebe nach § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466,479), sowie Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen unzulässig. Ausnahmen für sonstige Tankstellen nach § 7 Absatz 3 Nummer 1 der Baunutzungsverordnung werden ausgeschlossen.
9. In den Kerngebieten sind Großwerbetafeln sowie Werbeanlagen oberhalb der Dachkante unzulässig.
10. Für die Erschließung der Baugebiete können noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich werden. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden gemäß § 125 Absatz 2 des Baugesetzbuchs hergestellt.
11. Das in der Parkanlage festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Entsorgungsunternehmen, unterirdische Leitungen herzustellen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Leitungsrechte können zugelassen werden. Nutzungen, welche die Herstellung, Verlegung sowie Unterhaltung unterirdischer Leitungen beeinträchtigen können, sind unzulässig.
12. Neubauten mit zentraler Warmwasserversorgung sind durch thermische Solaranlagen zu versorgen, die mindestens 30 vom Hundert des zu erwartenden Jahres-Warm-

- wasserbedarfs decken. Im begründeten Einzelfall können Abweichungen aus gestalterischen, funktionalen oder technischen Gründen zugelassen werden.
13. Für die Beheizung und Bereitstellung des übrigen Warmwasserbedarfs ist die Neubebauung an ein Wärmenetz in Kraft-Wärme-Kopplung anzuschließen.
  14. In den allgemeinen Wohngebieten sind mindestens 65 vom Hundert der Flachdächer mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau herzustellen und zu begrünen.
  15. Nicht überbaute Flächen auf Tiefgaragen sind mit mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.
  16. Für die zu erhaltenden und neu zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind bei Abgang Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass Charakter und Umfang der Gehölzpflanzung erhalten bleiben. Für festgesetzte Baum- und Strauchanpflanzungen sind einheimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 14 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen und Flächen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen sind Geländeaufhöhungen und Abgrabungen im Kronenbereich zu erhaltender Bäume unzulässig.
  17. Auf den privaten Grundstücksflächen sind die Fahr- und Gehwege sowie Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
  18. Die Ufer von straßenbegleitenden Gewässern zweiter Ordnung und des Rückhaltebeckens sind einseitig naturnah herzurichten, soweit hydraulische Belange dem nicht entgegenstehen.
  19. Bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwasserspiegels beziehungsweise zu Staunässe führen, sind unzulässig.
  20. Für Ausgleichsmaßnahmen werden den mit „Z“ bezeichneten Straßenverkehrsflächen und Kerngebietsflächen die außerhalb des Plangebiets liegenden Flurstücke 894 und 5676 der Gemarkung Barmbek, Flurstücke 2215 und 2376 der Gemarkung Eilbek sowie Flurstücke 1229, 3487, 3477 und 3476 der Gemarkung Wandsbek zugeordnet.
  21. Auf der mit „ $\nabla^u$ “ bezeichneten Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind im Gewässerverlauf der Wandse Geröll einzubringen, Uferbefestigungen zu entfernen, einzelne Sumpfböden zu entwickeln, Erlen zu pflanzen und eine Staustufe abzureißen. Die Ufer sind in einer Breite von mindestens 5 m extensiv zu pflegen und die Fläche zwischen Wandse und der Straße Eilbektal naturnah mit Gehölzen zu bepflanzen oder als Wiese zu entwickeln.
  22. Die Ausgleichsmaßnahmen nach Nummern 20 und 21 werden gesammelt zu 45 vom Hundert den Kerngebietsflächen und zu 55 vom Hundert den neuen Straßenverkehrsflächen zugeordnet.

## § 3

Die in der Planzeichnung entsprechend umgrenzten Gebäude Friedrichsberger Straße 53 auf dem Flurstück 1651 der Gemarkung Barmbek sind als Ensemble nach § 6 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes dem Schutz dieses Gesetzes unterstellt.

## § 4

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 30. Juni 2006.

**Das Bezirksamt Hamburg-Nord**

**Verordnung  
über Zulassungsbeschränkungen an der HafenCity Universität Hamburg**

Vom 5. Juli 2006

Auf Grund von § 2 Satz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515) und § 1 Nummer 5 der Weiterübertragungsverordnung – Hochschulwesen vom 17. August 2004 (HmbGVBl. S. 348), geändert am 14. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 231), wird verordnet:

§ 1

**Zulassungsbeschränkungen**

In der HafenCity Universität Hamburg bestehen in den in der Anlage aufgeführten Studiengängen Zulassungsbeschränkungen nach § 2 Satz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes.

§ 2

**Erstmalige Geltung**

Diese Verordnung gilt erstmals für das Wintersemester 2006/2007.

Hamburg, den 5. Juli 2006.

**Die Behörde für Wissenschaft und Forschung**

**Anlage zu § 1**

**Bachelor-Studiengänge**

- Architektur
- Bauingenieurwesen
- Geomatics
- Stadtplanung

**Verordnung  
über Zulassungszahlen  
für die Technische Universität Hamburg-Harburg  
für das Wintersemester 2006/2007**

Vom 5. Juli 2006

Auf Grund von § 2 Satz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515) und der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 17. August 2004 (HmbGVBl. S. 348), geändert am 14. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 231), wird verordnet:

§ 1

**Zulassungen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger**

Für die Zulassung nach der Zulassungsbeschränkungsverordnung der Technischen Universität Hamburg-Harburg vom 12. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 287), geändert am 30. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 274), werden die Zulassungszahlen wie folgt festgesetzt:

- 1. Diplomstudiengänge
  - 1.1 Bauingenieurwesen und Umwelttechnik ..... 110,
  - 1.2 Biotechnologie-Verfahrenstechnik ..... 47,
  - 1.3 Elektrotechnik ..... 117,
  - 1.4 Energie- und Umwelttechnik ..... 46,
  - 1.5 Informatik-Ingenieurwesen ..... 104,

- 1.6 Maschinenbau ..... 201,
- 1.7 Verfahrenstechnik ..... 44,
- 1.8 Schiffbau ..... 55.
- 2. Bachelor-Studiengänge
  - 2.1 Allgemeine Ingenieurwissenschaften ..... 119,
  - 2.2 General Engineering Science ..... 55,
  - 2.3 Informationstechnologie ..... 30.

§ 2

**Zulassungen höherer Fachsemester**

Bewerberinnen und Bewerber höherer Fachsemester können nach Maßgabe frei werdender Studienplätze der in § 1 jeweils ausgewiesenen Ausbildungskapazitäten zugelassen werden.

Hamburg, den 5. Juli 2006.

**Die Behörde für Wissenschaft und Forschung**

**Verordnung**  
**zur Änderung der Zulassungsbeschränkungsverordnung**  
**der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg**

Vom 5. Juli 2006

Auf Grund von § 2 Satz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515) und § 1 Nummer 5 der Weiterübertragungsverordnung – Hochschulwesen vom 17. August 2004 (HmbGVBl. S. 348), geändert am 14. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 231), wird verordnet:

**Einziger Paragraph**

Die Anlage zu § 1 der Zulassungsbeschränkungsverordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg vom 12. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 285) erhält folgende Fassung:

**„Anlage zu § 1**

1. Bachelorstudiengänge

Angewandte Informatik  
Bekleidungstechnik  
Biotechnologie/Biotechnology  
Dualer Studiengang Pflege  
European Computer Science  
Fahrzeugbau  
Flugzeugbau  
Health Sciences  
Illustration und Kommunikationsdesign  
Information and Library Services  
Information Engineering

Informations- und Elektrotechnik

Maschinenbau/Energie- und Anlagesysteme  
Maschinenbau/Entwicklung und Konstruktion  
Media Systems  
Medien und Information  
Medientechnik  
Medizintechnik/Biomedical Engineering  
Ökotrophologie  
Produktionstechnik und -management  
Rescue Engineering  
Soziale Arbeit  
Technische Informatik  
Textil-, Mode- und Kostümdesign  
Umwelttechnik/Environmental Engineering  
Verfahrenstechnik/Process Engineering

2. Diplomstudiengang

Wirtschaftsingenieurwesen“.

Hamburg, den 5. Juli 2006.

**Die Behörde für Wissenschaft und Forschung**

## Zweite Verordnung zur Änderung der Zulassungsverordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg

Vom 5. Juli 2006

Auf Grund von Artikel 5 Satz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 115), zuletzt geändert am 8. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 31), in Verbindung mit § 12 Satz 4 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515) und der Weiterübertragungsverordnung-Studienplätze vom 10. Oktober 2000 (HmbGVBl. S. 299), geändert am 21. Juni 2004 (HmbGVBl. S. 269), wird verordnet:

### Einziger Paragraph

Die Anlage 1 der Zulassungsverordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg vom 26. September 2001 (HmbGVBl. S. 413), geändert am 12. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 288), erhält folgende Fassung:

#### „Anlage 1

Studiengänge, für die nach § 1 Satz 1 Zulassungszahlen festgesetzt werden:

1. Außenwirtschaft/Internationales Management (Bachelor),
2. Logistik/Technische Betriebswirtschaft (Bachelor),
3. Marketing/Technische Betriebswirtschaft (Bachelor).“

Hamburg, den 5. Juli 2006.

**Behörde für Wissenschaft und Forschung**

## Studienfinanzierungsgesetz

Vom 6. Juli 2006

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### Artikel 1

#### Siebtes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes

Das Hamburgische Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 491, 493) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Der Eintrag zu § 6 erhält folgende Fassung:
 

„§ 6 Hochschulhaushalte, staatliche Auftragsangelegenheiten“.
  - b) Hinter dem Eintrag zu § 6 a werden folgende neue Einträge eingefügt:
 

„§ 6 b Gebühren und Entgelte  
§ 6 c Anspruch auf Darlehensgewährung“.

c) Der Eintrag zu § 129 a erhält folgende Fassung:  
„§ 129 a Studiengebühren, Studiendarlehen“.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Hochschulhaushalte, staatliche Auftragsangelegenheiten“.
- b) Die Absätze 5 bis 11 werden aufgehoben.

3. Hinter § 6 a werden folgende §§ 6 b und 6 c eingefügt:  
„§ 6 b

Gebühren und Entgelte

(1) Die in § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 6 dieses Gesetzes genannten Hochschulen erheben für ihr Lehrangebot in

Studiengängen nach § 52 und in Bachelor- und Masterstudiengängen nach § 54 Studiengebühren in Höhe von 500 Euro je Semester. In einem Doppelstudium nach § 36 Absatz 2 Satz 2 oder im Rahmen von Teilstudiengängen nach § 52 Absatz 5 fällt die Studiengebühr nur einmal an; sind mehrere Hochschulen beteiligt, wird die Studiengebühr entsprechend den Studienanteilen aufgeteilt.

(2) Von der Gebührenpflicht nach Absatz 1 sind Studierende ausgenommen, die

1. als Doktorandinnen und Doktoranden oder für einen vergleichbaren Studiengang immatrikuliert sind,
2. beurlaubt sind,
3. das Praktische Jahr nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 5 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1832), absolvieren,
4. ihr Studium im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses mit der Freien und Hansestadt Hamburg mit Ausnahme eines Referendariats absolvieren oder
5. als Austausch-/Programmstudierende im Rahmen von Vereinbarungen immatrikuliert sind, die Abgabefreiheit garantieren.

(3) Die Hochschulen befreien auf Grund eines Antrags, der bis zum Ende der Rückmeldefrist zu stellen ist, Studierende von der Gebührenpflicht,

1. die ein Kind im Sinne § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. bei denen sich eine Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erheblich studienerschwerend auswirkt.

Tritt der Antragsgrund im laufenden Semester ein, kann auch dann noch ein Antrag gestellt werden.

(4) Die Hochschulen können Studierenden auf Grund eines Antrags, der bis zum Ende der Rückmeldefrist zu stellen ist, die Studiengebühren entsprechend § 59 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung vom 23. Dezember 1971 (HmbGVBl. 1971 S. 261, 1972 S. 10), zuletzt geändert am 4. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 303), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 105 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung ganz oder teilweise erlassen oder stunden, wenn die Entrichtung der Gebühr aus anderen als den in Absatz 3 genannten Gründen zu einer unbilligen Härte führen würde.

(5) Die Hochschulen können auf Grund von Satzungen

1. Studierende von der Gebührenpflicht nach Absatz 1 ausnehmen, die
  - a) im Studium herausragende Leistungen gezeigt haben, beziehungsweise auf Grund ihrer Bewerbung erwarten lassen, dass sie herausragende Leistungen im Studium zeigen werden,
 oder
  - b) ein in der Prüfungsordnung vorgesehenes praktisches Studiensemester absolvieren,
2. ausländischen Studierenden, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und denen kein Darlehensanspruch nach § 6 c zusteht, die Studiengebühren nach Absatz 1 stunden.

(6) Beim Teilzeitstudium werden die Studiengebühren nach Absatz 1 entsprechend dem Verhältnis des Teilzeitstudiums zum Vollzeitstudium ermäßigt.

(7) Die Hochschulen erheben für das weiterbildende Studium auf Grund von Satzungen mindestens kostendeckende Gebühren.

(8) Die Hochschulen können auch in anderen als in den Absätzen 1 und 7 genannten Fällen auf Grund von Satzungen Gebühren oder Entgelte für besondere Leistungen und die Benutzung ihrer Einrichtungen erheben.

(9) Die Einnahmen aus den Studiengebühren nach den Absätzen 1 und 7 stehen den Hochschulen zusätzlich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Studium und Lehre zur Verfügung. Über die Höhe und Verwendung der Studiengebühren haben die Hochschulen jährlich Bericht zu erstatten. Zur Sicherstellung der Verbesserung der Studienbedingungen bleiben die aus Studienbeiträgen finanzierten Verbesserungen der personellen und sächlichen Ausstattung bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität außer Betracht.

#### § 6 c

##### Anspruch auf Darlehensgewährung

(1) Studierende, die zur Zahlung von Studiengebühren nach § 6 b Absatz 1 verpflichtet sind, haben nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 einen Anspruch auf Gewährung eines Studiendarlehens in Höhe der Studiengebühr. Die Freie und Hansestadt Hamburg schließt mit einem oder mehreren Kreditinstituten Vereinbarungen, in denen sich diese zur Erfüllung des Anspruchs nach Satz 1 verpflichten.

(2) Einen Anspruch nach Absatz 1 haben

1. Deutsche im Sinne des Grundgesetzes,
2. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
3. Familienangehörige eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt nach Kapitel III oder IV der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April genießen,
4. heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (BGBl. III 243-1 ), zuletzt geändert am 30. Juli 2004 (BGBl. S. 1950, 2000),
5. Ausländer und Staatenlose, die ihr Zeugnis der Hochschulreife (§ 37 Absatz 1) in Deutschland erworben haben.

(3) Nach Vollendung des 35. Lebensjahres besteht kein Anspruch auf ein Studiendarlehen mehr.

(4) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht für die Dauer der Regelstudienzeit eines Studiengangs nach § 6 b Absatz 1 zuzüglich vier weiterer Semester. Er verlängert sich bei Aufnahme eines Zweitstudiums um dessen Regelstudienzeit, sofern die Abschlüsse beider Studiengänge zur Erlangung eines Berufsabschlusses gesetzlich vorgeschrieben sind. Studienzeiten an einer deutschen staatlichen Hochschule oder gleichgestellten staatlichen Einrichtung sind anzurechnen.

- (5) Die Hochschulen nehmen als staatliche Auftragsangelegenheit nach § 6 Absatz 4 die Aufgabe wahr, die Voraussetzungen für die Gewährung des Studiendarlehens rechtsverbindlich festzustellen und den in Absatz 1 genannten Kreditinstituten die Kosten von nicht betreibbaren Darlehen zu erstatten. Zu diesem Zweck richten die Hochschulen gemeinsam einen Ausfallfonds ein, in den sie entsprechend der Zahl der darlehensberechtigten Studierenden einzahlen. Die Höhe der jährlichen Abführung muss zur Erfüllung der Aufgaben des Fonds hinreichen.
- (6) Überschreiten das Studiendarlehen einschließlich der Zinsen und eine Darlehensschuld nach § 17 Absatz 2 Satz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zusammen die Höchstgrenze von 17.000 Euro, ist der Darlehensnehmer auf Antrag von Rückzahlungspflicht des die Höchstgrenze überschreitenden Anteils des Studiendarlehens zu befreien.“
4. § 37 Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:  
 „Die Hochschulreife nach den Sätzen 1 und 3 wird nach dem Hamburgischen Schulgesetz vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 376, 378), in der jeweils geltenden Fassung oder durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben.“
5. In § 42 Absatz 4 Satz 2 wird die Textstelle „§ 6 Absatz 8 bis 10“ durch die Textstelle „§ 6 b Absätze 2 bis 6“ ersetzt.
6. § 79 Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
 „(5) Die Aufgaben und Befugnisse des Präsidiums der Universität Hamburg und seiner Mitglieder in Bezug auf das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf sind auf übergreifende Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die Fakultät für Medizin zugleich mit anderen Selbstverwaltungseinheiten der Universität Hamburg betreffen, sowie auf die in den §§ 6 a bis 6 c genannten Angelegenheiten beschränkt.“
7. In § 85 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:  
 „Der Hochschulsenat muss Stellungnahmen zu Vorlagen, die die Präsidentin oder der Präsident als dringlich bezeichnet, innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Vorlage abgeben.“
8. § 108 wird wie folgt geändert:  
 a) In Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 5 Satz 1 wird jeweils die Textstelle „§ 6 Absätze 5 bis 8“ durch die Textstelle „§ 6 b“ ersetzt.  
 b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Textstelle „Hochschulprüfungsordnungen,“ gestrichen.
9. In § 111 Absatz 1 Satz 1 wird hinter der Textstelle „Immatrikulation,“ die Textstelle „die Erhebung von Studiengebühren, die Feststellung der Voraussetzungen für ein Studiendarlehen,“ eingefügt.
10. § 129 a erhält folgende Fassung:  
 „§ 129 a  
 Studiengebühren, Studiendarlehen  
 (1) Die §§ 6 b bis 6 c sind erstmals zum Sommersemester 2007 anzuwenden.  
 (2) Bei Studierenden, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2007 aufgenommen haben oder aufnehmen, sind bis zum Ende des Wintersemesters 2006/2007 § 6 Absätze 6 bis 10 in ihrer bis zum 14. Juli 2006 geltenden Fassung anzuwenden.“

#### Artikel 2

##### Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes

§ 48 Satz 1 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 17. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 243) erhält folgende Fassung:

„Abschlüsse, Berechtigungen und Vorbildungen, die außerhalb Hamburgs erworben worden sind, bedürfen außer bei der Hochschulzulassung und der Immatrikulation an einer Hochschule der Anerkennung durch die zuständige Behörde.“

#### Artikel 3

##### Aufhebung der Metropolverordnung-Hochschulen

Die Metropolverordnung-Hochschulen vom 5. August 2003 (HmbGVBl. S. 451) wird aufgehoben.

#### Artikel 4

##### In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 15. Juli 2006 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. Juli 2006.

**Der Senat**

## Siebenundachtzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 6. Juli 2006

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich nordöstlich der Straße Höltingbaum im Stadtteil Rahlstedt (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich sind

a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächenutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. Juli 2006.

**Der Senat**

**Dreiundsiebzigste Änderung  
des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm  
für die Freie und Hansestadt Hamburg**

Vom 6. Juli 2006

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird im Geltungsbereich nordöstlich der Straße Höltigbaum im Stadtteil Rahlstedt (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim

Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. Juli 2006.

**Der Senat**